



Vorsitzender: Pastor Edwin Jung
Stellvertreter: Ing. Reinhold Eichinger

Freikirchen in Österreich - Krummgasse 7/4 - 1030 Wien

An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Verteiler: begutachtung@bmb.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bürmoos, am 26. April 2017

Stellungnahme

GZ BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht); GZ BMB-12.660/0001-Präs.10/2017; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Der Rat der Freikirchen nimmt wie folgt innerhalb der offenen Frist zum Gesetzesentwurf, **GZ BMB-12.660/0001-Präs.10/2017**, Stellung:



Vorsitzender:
Stellvertreter:

Pastor Edwin Jung
Ing. Reinhold Eichinger

Bildungsdirektionen – Schulaufsicht

Der Rat der Freikirchen schließt sich bzgl. des Vorschlags zum neuen **Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG)** zu den Passagen

2. Abschnitt, Qualitätsmanagement

§ 5 Abs 4 BD-EG

§ 6 Abs 1 BD-EG

der Stellungnahme des Generalsekretariats der Österreichischen Bischofskonferenz vollinhaltlich an, und unterstützt bzgl der Schulaufsicht im Religionsunterricht den Vorschlag, an § 6 Abs 1 folgenden Satz anzufügen:

„Die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für Religion sind Organe der Schulaufsicht; Schulinspektionen durch diese erfolgen auf der Grundlage des Religionsunterrichtsgesetzes.“

Ethikunterricht

§ 8 SchOG sowie § 7 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

Der Rat der Freikirchen schließt sich der Stellungnahme des Generalsekretariats der Österreichischen Bischofskonferenz an, dass im Sinne von **Art 14 Abs 5a B-VG** der Ethikunterricht für alle jene Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, einen verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts darstellen sollte, damit in Zukunft alle Schülerinnen und Schüler in den Genuss einer systematischen und die ganze Schullaufbahn abdeckenden Behandlung ethischer Fragestellungen kommen.

Der Rat der Freikirchen schlägt daher ebenfalls vor, in **§ 8 SchOG** nach **lit e** bzw in **§ 7 Abs 1** nach **Z 4 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** den folgenden Passus einzufügen:

„unter Komplementärpflichtgegenstand jener Unterrichtsgegenstand, der verpflichtend für jene Schülerinnen und Schüler geführt wird, die sich im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes vom Pflichtgegenstand Religion abgemeldet haben oder die sich nicht zu einem Freigegegenstand Religion angemeldet haben und der wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird“

Weiters schlägt der Rat der Freikirchen ebenfalls vor, in **§ 8 SchOG** nach **lit f** folgenden Passus einzufügen:



Vorsitzender: Pastor Edwin Jung
Stellvertreter: Ing. Reinhold Eichinger

„unter komplementärer verbindlicher Übung jener Unterrichtsgegenstand, der verpflichtend für jene Schülerinnen und Schüler geführt wird, die sich im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes von der verbindlichen Übung Religion abgemeldet haben oder die sich nicht zur unverbindlichen Übung Religion angemeldet haben und der wie eine verbindliche Übung gewertet wird“

Eröffnungs- und Teilungszahlen

Bzgl. der **§ 8a Absätze 1, 3 und 4 SchOG** sowie der **§ 8a Absätze 1, 3 und 4 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz** schließt sich der Rat der Freikirchen vollinhaltlich der Stellungnahme des Generalsekretariats der Bischofskonferenz an und bittet darum, die Änderungen bzw. Ergänzung wie vom Generalsekretariat vorgeschlagen vorzunehmen.

Schulcluster und Schulcluster-Beirat

Bzgl. des **Schulcluster § 8f SchOG, § 5a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz**, und bzgl. des **Schulcluster-Beirat (§ 64a SchUG)** schließt sich der Rat der Freikirchen vollinhaltlich der Stellungnahme des Generalsekretariats der Bischofskonferenz an und bittet darum, die Änderungen bzw. Ergänzung wie vom Generalsekretariat vorgeschlagen vorzunehmen.

Religionsunterrichtsgesetz

Nachdem im vorliegenden Entwurf auch formale Anpassungen im Religionsunterrichtsgesetz vorgesehen sind, fordert der Rat der Freikirchen den Gesetzgeber auf, zusätzlich die folgenden Änderungen mit Wirksamkeit für das Schuljahr 2017/18 vorzunehmen:

Religion als Freigegegenstand

Im Sinne der Bildung hin zu Mündigkeit und Eigenverantwortung in Bezug auf Religiosität genauso wie in Bezug auf das soziale Verständnis und die ethische Urteilsfähigkeit plädiert der Rat der Freikirchen für eine gesetzliche Verankerung der möglichen Teilnahme am Religionsunterricht als Freigegegenstand (alternativ zum einem ansonsten verpflichteten Ethikunterrichts, s.o. Ergänzungsvorschläge zu § 8 SchOG sowie § 7 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz).

Der Rat der Freikirchen stimmt daher mit dem Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz überein, einen § 1a RelUG wie folgt einzufügen:



Vorsitzender:
Stellvertreter:

Pastor Edwin Jung
Ing. Reinhold Eichinger

„§ 1a RelUG

(1) An den in § 1 Abs. 1 und 3 genannten Schulen sind Schüler und Schülerinnen ohne religiöses Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen, sofern die jeweilige Kirche oder Religionsgesellschaft dem zustimmt.

(2) Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres zu jeweils einem von einer Kirche oder Religionsgesellschaft angebotenen Religionsunterricht angemeldet werden; Schüler über 14 Jahren können eine solche schriftliche Anmeldung selbst vornehmen.

(3) Dieser Besuch des Religionsunterrichts gilt als Besuch eines Freigegegenstandes im Sinne des § 8 lit. h SchOG bzw in der Vorschulstufe als Besuch einer unverbindlichen Übung im Sinne des § 8 lit i SchOG. Die Schüler sind teilnehmende Schüler im Sinne von § 7a.“

Konfessionell-kooperative Formen des Religionsunterrichts

Der Rat der Freikirchen sieht eine Klarstellung über mögliche Vereinbarungen zwischen Kirchen und Religionsgesellschaften bzgl. der Verschränkung der konfessionellen Religionsunterrichte für dringend erforderlich an und beruft sich hier übereinstimmend mit dem Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz auf die Entscheidungsfreiheit jeder einzelnen Kirche bzw Religionsgemeinschaft im Rahmen der inneren Angelegenheiten (Art 15 StGG).

Der Rat der Freikirchen plädiert für eine Ergänzung des § 2 RelUG, um sowohl die bi- oder multilateral erwünschten Dialogformen als auch die damit verbundenen praktischen Vereinfachungen in der Schulverwaltung ermöglichen zu können.

Der Rat der Freikirchen ersucht deshalb, an **§ 2 RelUG** folgenden **Absatz 4** anzufügen:

„(4) Abweichend von Abs.1 kann der Religionsunterricht von zwei oder mehr gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen zwischen diesen beteiligten Kirchen oder Religionsgesellschaften besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt werden. Der Aufwand an Lehrerwochenstunden entspricht dabei jenem, der sich bei getrennter Besorgung gemäß § 7a ergäbe.“



Vorsitzender: Pastor Edwin Jung
Stellvertreter: Ing. Reinhold Eichinger

Kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen

In Bezug auf § 6 RelUG und die allfällig notwendige Novellierung schließt sich der Rat der Freikirchen vollinhaltlich der Stellungnahme des Generalsekretariats der Bischofskonferenz an. Der Rat der Freikirchen ersucht daher, **§ 6 RelUG** wie folgt zu novellieren:

„[...]“

(3) Auf die gemäß § 3 Abs 1 lit b bestellten Religionslehrer finden die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zur Besetzung freier Planposten sinngemäß unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der folgenden Absätze Anwendung. Sofern sie die Verwendungsvoraussetzungen für das Schema „Pädagogischer Dienst“ nicht zur Gänze erfüllen, erfolgt eine Entlohnung in der Höhe von 85% der für das Schema „Pädagogischer Dienst“ vorgesehenen Entlohnung.

(4) Die in Abs 3 genannten Religionslehrer haben sämtliche Dienstpflichten zu erfüllen, die im Dienstrecht allgemein vorgesehen sind. Die Zuweisung von Religionsstunden im Rahmen dieser Dienstpflichten erfolgt ausschließlich durch die zuständige Kirche oder Religionsgesellschaft. Betreffend anderer Aufgaben, die für das gesamte Schuljahr mit einer bestimmten Wochenstundenanzahl festgelegt werden, hat die zuständige staatliche Behörde bzw die Schulleitung in Hinblick auf die Sicherung des Bedarfs des Einsatzes in Religion das vorherige Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgesellschaft herzustellen.“

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird höflichst ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Pastor Edwin Jung

Vorsitzender